

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1993/9/21 92/14/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

GO VwGH 1965 Art10;

VwGG §25 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Weiss und die Hofräte Dr. Hnatek, Dr. Karger, Dr. Baumann und Mag. Heinzl als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Cerne, über den Antrag des M in L, vertreten durch Dr. B, Rechtsanwalt in L, um Übersendung der Akten des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 92/14/0144 an das Bezirksgericht Linz zum Zweck der Akteneinsicht, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller war Mitbeteiligter im Beschwerdeverfahren 92/14/0144 des Verwaltungsgerichtshofes, das mit Erkenntnis vom 22. April 1993 (OZ 26) beendet wurde. Ein im Laufe des Beschwerdeverfahrens vom Antragsteller als Mitbeteiligter gestelltes Begehren, dem Beschwerdeführer die Verfahrenshilfe zu entziehen, wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. August 1993 (OZ 40 des bereits erwähnten Aktenzeichens) abgewiesen.

Unter dem Datum 1. September 1993 stellte dieser ehemalige Mitbeteiligte des Beschwerdeverfahrens an den Verwaltungsgerichtshof den Antrag, den "gegenständlichen Verfahrensakt" in der Beschwerdesache 92/14/0144 an das Bezirksgericht Linz zum Zwecke der Akteneinsicht zu übersenden.

Gemäß § 25 Abs. 1 VwGG können die Parteien beim Verwaltungsgerichtshof die ihre Rechtssache betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen.

Einen Rechtsanspruch der Parteien auf Akteneinsicht außerhalb des Verwaltungsgerichtshofes kennt das Gesetz nicht (vgl. auch FN 2 zu Artikel 10 GO des Verwaltungsgerichtshofes in Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³; VwSlg. 7074 A/1967).

Der Antrag war daher schon aus diesem Grund abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140144.X00.1

Im RIS seit

30.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at